

Nekr

D  
48





## Heinrich Dernburg †.

Zentralbibliothek Zürich

Öffentliche Stiftung

Am 23. November ist in Berlin Heinrich Dernburg gestorben. In schlichter Weise und ohne äußeres Gepränge, so wie es seinem ganzen Wesen entsprach, haben sie ihn am 26. November zur letzten Ruhe geleitet. Die deutsche Rechtswissenschaft hat einen ihrer tapfersten Streiter verloren. Auch uns Schweizerjuristen war er kein Fremder; er hat in Zürich acht Jahre lang gewirkt; auch später noch hat er wohl Hunderte von Schweizerstudenten durch seinen Vortrag unterrichtet und nach Tausenden zählen diejenigen, zu denen er durch sein — in der Schweiz vielbenutztes — Pandektenlehrbuch gesprochen hat; und auch der Jurist, der den Studentenjahren entwachsen ist, kommt oft genug in die Lage, als Richter oder Anwalt das eine oder andere der großen Lehrbücher Dernburgs zu konsultieren. So haben auch wir in der Schweiz alle Veranlassung, bei der Bahre des Toten still zu stehen und seiner Verdienste in unserer Juristenzeitung zu gedenken.

Der äußere Entwicklungsgang Dernburgs bewegt sich in einfachen Linien. Geboren 1829, kam er nach einer kurzen Privatdozententätigkeit in Heidelberg (seit 1851) im August des Jahres 1854 als Nachfolger Theodor Mommsens nach Zürich, zunächst als extraordinarius, dann (1855) als ordinarius für römisches Recht. Er blieb in Zürich bis 1862; eine besonders enge Freundschaft verband ihn hier mit seinem Kollegen Rüttimann; aus dieser Zeit stammen auch die berühmten Gutachten der beiden Juristen im Basler Festungsstreit. Von Zürich kam Dernburg nach Halle (1862); von Halle — als Nachfolger Rudorffs — nach Berlin (1873). Während er in Juristenkreisen im ganzen deutschen Sprachgebiete eine der bekanntesten und markantesten Persönlichkeiten geworden ist, ist er sonst im öffentlichen Leben nicht stark hervorgetreten, trotzdem er seit 1866 Mitglied des preussischen Herrenhauses war.

Die schriftstellerische Tätigkeit wie die Vehrtätigkeit Dernburgs galt zunächst dem römischen Recht, in dessen Kenntnis ihn Savigny eingeführt hatte. Seine ersten Arbeiten bezogen sich auf Fragen der Kompensationslehre. In Zürich entstand das „Pfandrecht“ (Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts), 1860. In der Vorrede zu dem Werk wirft Dernburg die Frage auf, ob heute „ein Bedürfnis existiere, sich in einem aus-

führlichen Werk über das römische Pfandrecht zu verbreiten“, ob wir nicht für die moderne Doktrin in der neuen Gesetzgebung eine vollständige Quelle besitzen. Er beantwortet die Frage dahin: Das neue Recht habe allerdings mit seinem entwickelteren Verwaltungssystem einen neuen, vollkommeneren äußern Mechanismus geschaffen (Grundbücher); die innere juristisch-technische Konstruktion des Ganzen, die Ausführung im Einzelnen beruhe aber nach wie vor auf der gemeinrechtlichen Doktrin; „trotz jener Legislationen wird das römische Zivilrecht seinen materiellen Wert behaupten, solange wir nicht Sklaven des Buchstabens unserer Gesetzes-  
texte geworden sind, solange es uns ernst ist mit dem Verständnis unseres Rechts und ein Eindringen in seinen inneren Zusammenhang und sein Wesen uns Bedürfnis bleibt“. In ähnlicher Weise hat er noch später in seiner Abhandlung über „Entwicklung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts“ (1883) seine Ansicht über die Bedeutung rechtshistorischer Studien für die geistige Durchdringung des geltenden Rechts ausgesprochen: „Je weniger sich die historische Forschung von vorgefaßten Meinungen bestimmen läßt, je tiefer sie geht, je selbständiger sie ist, desto mehr wird sie schließlich auch der Praxis dienen, welche in unserer Zeit ganz besonders gefährdet erscheint, durch Dialektik, welche die Wissenschaft zu beherrschen strebt, und eine Dogmatik, die auf ihr fußt. Der Nebel, der sich so auf die Rechtswissenschaft zu legen droht, wird vor allem durch die historische Erkenntnis zerstreut.“ Die Übersiedlung nach Deutschland führte Dernburg zur Bearbeitung des preussischen Rechts; dort entstanden die drei großen Lehrbücher: das „preussische Privatrecht“, die „Pandekten“, das „bürgerliche Recht“, drei Standardwerke der deutschen Rechtswissenschaft, drei Werke, deren Einfluß auf das Rechtsleben, im besondern auf die Praxis der Gerichte im Deutschen Reich und darüber hinaus, ein gewaltiger war und noch lange Zeit beträchtlich sein wird. Man hat von den drei Werken wohl gesagt, daß Dernburg sich wiederholt habe und gelegentlich besonders das jüngste Werk in dieser Richtung kritisiert; mag an dieser Kritik etwas Nichtiges sein, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das ganze Werk nur geschaffen werden konnte von einem Mann, der des neuen wie des alten Rechts in gleichem Maße kundig war.

Sep 02 1966

Wenn man versucht, aus den Werken Dernburgs — über seinen Lehrvortrag hat der Schreiber dieser Zeilen wenig Authentisches erfahren — ein Bild von der besonderen Art der Persönlichkeit zu gewinnen und wenn man sich fragt, in welchen Eigenschaften der große Erfolg begründet lag, so scheint mir dreierlei für die Charakterisierung des Verstorbenen wesentlich zu sein.

In erster Linie, wenn ich das zuerst in die Augen Springende an erster Stelle nennen soll, war es die äußere Form der Geistesprodukte Dernburgs, die kristallhelle Klarheit und leichte Faßlichkeit des Ausdrucks, die Plastik der Redeweise; und wenn bei diesem Bestreben nach Präzision und Übersichtlichkeit gelegentlich die eine und andere Frage zu kurz abgetan, oder eine wirklich vorhandene Schwierigkeit nicht als solche hervorgehoben oder wohl gar totgeschwiegen war, so war doch stets für die Hervorhebung des Wesentlichen gesorgt. Den Studierenden vorab wurde das Pandekten-Lehrbuch Dernburgs ein bewährter Führer; ihnen gefiel auch die temperamentsvolle persönliche Note Dernburgs — besonders auch in der Polemik — besser als die Gründlichkeit und klassische Vornehmheit des Windscheidschen Werkes.

In zweiter Linie zeichnen sich Dernburgs Werke aus durch den eminent praktischen Sinn, durch das ständige Bestreben, „aus dem lebendigen Organismus des Rechts, aus dem Sinn der Parteikonvention, dem *aequum und bonum*, das System zu gestalten, das Recht fortzubilden“: *Ex jure regula, non ex regula jus*. So war er allem leeren Dogmatismus abhold; er forderte, daß der Richter „über den Staketenzaun der Artikel hinüberschaue, wo die Quelle freisch und süßlich fließt, aus der sein Gesetz selbst mit mehr oder weniger Geschick geschöpft hat“. Von dieser Grundauffassung ausgehend, hat er noch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts manche Streitfrage der Pandektenlehre entschieden und mehr als einmal, auch wo die Aussprüche der römischen Juristen übereinstimmen, einen Rechtsatz des römischen Rechts über Bord geworfen oder ein ganzes Rechtsinstitut als antiquiert erklärt, weil es unseren heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspreche; und oft genug ist ihm gerade in solchen Fragen die Praxis, vielleicht zunächst zögernd, entgegen der konservativeren Lehre Windscheids, gefolgt.

Und damit hängt unmittelbar ein drittes zusammen: für Dernburg war die Pflege des Rechts nicht nur eine Sache des Verstandes, sondern eine Sache des Herzens, des Gemüts. So betont er die Bedeutung der Phantasie für die Entstehung des Rechts; so erhebt er Protest, wenn die Gesetzgebung „ohne Not in das eingreifen will, was der Volksgemüt und dem Volksgemüt wert ist, bald im Drang nach rascher geschäftsmäßiger Erledigung, bald um prinzipielle Postulate rücksichtslos durchzuführen“; so tritt er *de lege ferenda* energisch ein für die rechtliche Besserstellung derjenigen, denen eine rückständige,

ungütige Gesetzgebung Rechtserwerb oder Handlungsfähigkeit in ungerechter Weise vorenthalten hat. Besonders im Familienrecht, wo es sich „vor allem um den Schutz der Schwachen handelt“, dürfe man nicht nur mit dem Rüstzeug der juristischen Logik arbeiten; wer das Familienrecht behandelt, muß „auch mit warmem Herzen an den Gegenstand herantreten“. So ist es begreiflich, daß er seinen Protest auch da einlegt, wo unter dem Deckmantel des formaljuristisch Zulässigen unsittliches Gebaren Einlaß in die Hallen der Justiz verlangt; noch in einer seiner letzten Abhandlungen (*Deutsche Jur.-Ztg.* 1905 S. 465 ff.) hat er sich gegen eine Ausbeutung der Rechtskraft wider die guten Sitten ausgesprochen und den Vertretern des Zivilprozesses entgegengehalten, daß ihre folgerichtige Doktrin da Halt machen müsse, wo die Lauterkeit des Rechtslebens durch eine mißbräuchliche Verwertung des Prinzips der Rechtskraft gefährdet wird. Auch hier zeigt sich Dernburg als Feind jeder Buchstabenjurisprudenz. In seinem Vortrag über die „Phantasie im Recht“ (1894) sind die schönen Worte zu lesen: „Der Sinn für Gerechtigkeit wurzelt in der Phantasie und im Gemüt. Wo die Gelehrsamkeit diese lebendige Quelle verschüttet, da ist Gelehrtheit wenig nutzbar, da herrscht tote Buchstabenjurisprudenz. Wenn uns nicht warmes Gefühl für Recht und für das Wohl des Volkes und des Staats das Verständnis der Gesetze erhellt, so bleibt uns ihr Sinn verschlossen; denn die Gesetze sind nur Bruchstücke, erst durch die Idee der Gerechtigkeit fügen sie sich zum Ganzen.“

Und nun noch eines. Dernburg hat es selbst ausgesprochen, daß „in jedem Sinn der Züricher Aufenthalt bestimmend für sein späteres Wirken“ geworden sei; in der Vorrede zu der Festschrift, die er für das fünfzigjährige Jubiläum unserer Universität (1883) verfaßt hat, sagt er: „Hier wurde mir die Überzeugung gekräftigt, daß die Rechtstheorie nicht bloß um ihrer selbst willen da ist, daß sie vielmehr vor allem dem Rechtsleben bestimmt ist. Ich sah, wie ein praktisches Volk das römische Recht, welches hier niemals als Gesetz aufgefaßt worden war, als geschriebene Vernunft frei und geschickt zu verwerten wußte. Ich habe versucht, ihm in dieser Behandlungsweise etwas abzulernen.“ In derselben Vorrede führt er auch aus, daß er sich immer noch als der Züricher Hochschule zugehörig fühle. Als ich vor einigen Jahren Dernburg in Berlin aufsuchte und ihn im Auftrag der Fakultät um einen Rat bat, konnte ich mich davon überzeugen, mit welcher Freude er von seiner Züricher Zeit sprach, wie er sich nach ehemaligen Schülern erkundigte, wie er sich freute über das Gedeihen der Fakultät, an der er zuerst gewirkt, und wie er sich interessierte für das Schicksal unseres Zivilgesetzentwurfs.

So wollen auch wir schweizerischen Juristen den Toten ehren; er war in mehr als einer Beziehung auch der Unsere.

Prof. H. F. Stig.





Zentralbibliothek Zürich



ZM02620297

